Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Landkreis Altötting

17. Änderung des Flächennutzungsplans

„ERWEITERUNG ÜBERGABE- UND BEREITSTEL-LUNGSGLEISE WERK GENDORF“

Begründung und Umweltbericht

September 2017

Auftraggeber:

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Industrieparkstraße 1
D-84508 Burgkirchen a.d.Alz

Auftragnehmer:

ing TRAUNREUT GMBH

Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut

Tel.: 08669/ 78 69 0
Fax: 08669/ 78 69 50

traunreut@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Teil 1: Städtebauliche Planung

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz besitzt einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

In Fortführung der bisherigen Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz am 15. September 2015 die **17. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Übergabe- und Bereitstellungsgleise Werk Gendorf“** beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Erweiterung Übergabe- und Bereitstellungsgleise Werk Gendorf“ im Parallelverfahren beschlossen.

Auf Grund des zunehmenden Bedarfs an Gleisinfrastruktur sollen die bestehenden Übergabe- und Bereitstellungsgleise des Industrieparks Werk Gendorf an ihrem Ostrand erweitert werden. Zur Regelung der Bebauung und als Grundlage für ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren wird gemäß Behördenabstimmungen diese Bauleitplanung erforderlich.

Interkommunale Abstimmung:

In Abstimmung mit der gegenständlichen Bauleitplanung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz führt parallel die Gemeinde Kastl eine entsprechende Bauleitplanung für den nördlich angrenzenden Teilabschnitt zur Erweiterung der Übergabe- und Bereitstellungsgleise Werk Gendorf durch (Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 22 und für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kastl vom 06.10.2015). Die Bauleitplanung der benachbarten Gemeinden wird i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB aufeinander abgestimmt.

2. Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Grundstücke: Flur-Nummern 8, 9/2 und 12 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Altöttinger Forst, Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz. Der Änderungsbereich betrifft eine Fläche von 0,65 ha.

Der Änderungsbereich wird umgrenzt von den bestehenden Bahnanlagen zwischen Kastl und Gendorf im Westen, dem Bebauungsplangebiet „Bahnanschluss Werk Gendorf“ der Gemeinde Kastl im Norden, dem Altöttinger Forst im Osten und dem Industriepark Werk Gendorf im Süden.

Die beplante Fläche ist derzeit ein forstwirtschaftlich genutzter, südwestexponierter und von Windwurfschäden geprägter Waldrandbereich des Altöttinger Forsts.

Abb. 1: Änderungsbereich und Umfeld der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

3. Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens

Mit dieser Änderung und dem parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Gleisinfrastruktur des Industrieparks Werk Gendorf geschaffen werden, welche den derzeitigen Werksbetrieb absichert und eine Grundlage für geplante Werkserweiterungen bildet (Sicherung der Wirtschaftskraft, Erhalt und weiterer Ausbau von Arbeitsplätzen).

Die bestehende Gleisinfrastruktur der Übergabe- und Bereitstellungsgleise des Industrieparks Werk Gendorf an der Bahnlinie Tüßling - Burghausen ist gemäß Feststellungen aus der im Auftrag der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG von der DB International, Berlin, erstellten Machbarkeitsstudie bereits mit dem derzeitigen Werksbetrieb überlastet. Die Abstellgleisauslastung liegt derzeit bei 102%, für eine effektive Betriebsabwicklung wären maximal 75% Abstellgleisauslastung erforderlich.

Sowohl für den derzeitigen Betrieb als auch für die weitere Entwicklung und Sicherung des Werksstandorts ist daher dringend eine Erweiterung der Gleisinfrastruktur geboten. Die Erweiterung ist insbesondere erforderlich für die vorgesehene Produktionserweiterung vorhandener Betriebe sowie mögliche Expandierungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans.

Auch im Hinblick auf die Umweltziele einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene ist die Bereitstellung einer ausreichenden Gleisinfrastruktur dringend geboten. (vgl. Konzeptstudie für den Bahnausbau im Wirtschaftsraum Inn-Salzach; Städtebund Inn-Salzach 2014).

4. Standortwahl und alternative Planungsmöglichkeiten

Für die geplante Erweiterung der Übergabe- und Bereitstellungsgleise des Industrieparks Werk Gendorf an der Ostseite der Bahnlinie Tüßling – Burghausen und der dort bestehenden Gleisanlagen gibt es keine Standortalternativen.

Eine Erweiterung an der Westseite der bestehenden Gleisanlagen ist für eine Anbindung an den Werksbereich nicht zielführend und wäre insbesondere mit stärkeren Umwelteingriffen verbunden (u.a. wären mehr naturschutzfachlich höherwertige Waldbestände, Bannwaldflächen, Höhlenbäume und ein Naturdenkmal betroffen).

5. Heutige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz im nördlichen Teil keine Flächenwidmungen.

Im südlichen Teil wird eine Teilfläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant, welche derzeit als Industriegebiet (GI) gewidmet ist (vgl. Planteil).

Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als **Verkehrsfläche** gewidmet.

Die Fortführung der interkommunal abgestimmten Bauleitplanung auf Seite des Gemeindegebiets von Kastl ist im Plan nachrichtlich dargestellt.

Teil 2: Umweltprüfung / Umweltbericht

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz wird parallel zu dem gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Übergabe- und Bereitstellungsgleise Werk Gendorf“ durchgeführt. Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes deckt sich mit der festgesetzten Baufläche dieses Bebauungsplans, die Flächenwidmungen entsprechen den Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

Für das Plangebiet erfolgt eine ausführliche Umweltprüfung im gleichzeitig durchgeführten und mit ausgelegten Bauleitplanverfahren. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Im Sinne von § 3 Abs. 4 BauGB wird daher auf die ausführliche Umweltprüfung / den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Übergabe- und Bereitstellungsgleise Werk Gendorf“ verwiesen.

Nachfolgend wird daher nur zusammenfassend auf die wesentlichen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Als Vegetationsflächen gehen nadelholzbetonter Mischwald / Forst (z.T. Bannwaldflächen, z.T. Waldfunktionen ausgewiesen) mit insgesamt mäßiger Lebensraumeignung sowie abschnittsweise besonnte, blütenreiche Krautsäume durch die Überbauung und Anlage von Verkehrsflächen verloren. Durch die Überbauung werden Lebensräume von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) beeinträchtigt. Mit Überbauung von besonnten Waldsäumen werden auch Habitate von Insekten, darunter besonders geschützten Tagfalter-Arten, beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 durch grünordnerische Festsetzungen gemindert; am östlichen Randbereich des Geltungsbereichs werden zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte naturnahe Waldrandstrukturen und Habitatstrukturen für Reptilien neu angelegt. Baubedingt vorübergehend in Anspruch zu nehmende Waldflächen werden rekultiviert und wieder standortgemäß aufgeforstet.

Mit den festgesetzten Ausgleichsflächen werden naturnahe Waldbestände und Waldrandstrukturen mit Habitateignung für zahlreiche Arten begründet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch die Überbebauung mit Bahn- und Straßenverkehrsflächen kommt es zu Veränderung der Bodenstruktur. Mit der Versiegelung ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Zum Bodenschutz wurde eine Baugrund- und umwelttechnische Untersuchung für den Planungsbereich der Gleiserweiterung durchgeführt. Eventuell anfallender und gemäß umwelttechnischem Bericht vorbelasteter Bodenaushub wird ordnungsgemäß behandelt und entsorgt.

Auf den Ausgleichsflächen wird durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen und Waldrandstrukturen die Bodenentwicklung verbessert und insgesamt die Bodenbeeinträchtigung minimiert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind, v.a. bau- und anlagebedingt, insgesamt mittlere bis hohe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der im Änderungsbereich zu erwartenden lehmigen Deckschichten und relativ hohem Grundwasserflurabstand ist nur mit relativ geringen Eingriffsrisiken durch Stoffeinträge ins Grundwasser zu rechnen. Durch Abschieben der Deckschichten / Rotlagen werden allerdings stärker durchlässige Schichten freigelegt und damit die Risiken erhöht. Die Grundwasserneubildung wird durch Versiegelung beeinträchtigt.

Soweit von der Bauleitplanung rechtskräftige Trinkwasserschutzgebiete betroffen werden, werden durch Festsetzungen zur Behandlung des Niederschlagswassers im Gleisbereich (Gleisabdichtung einschließlich erforderlichem Entwässerungssystem) im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 betriebsbedingte Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser minimiert.

Eventuell anfallender und gemäß umwelttechnischem Bericht vorbelasteter Bodenaushub wird ordnungsgemäß behandelt und entsorgt.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt nur gering erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Die klimatischen Beeinträchtigungen sind aufgrund der im Verhältnis zu den angrenzenden Forstgebieten kleinen betroffenen Waldrandfläche relativ gering zu bewerten. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Rangierbetrieb nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird teilweise durch die Neubegründung von naturnahen Waldflächen im Umfeld kompensiert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind insgesamt nur gering erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Eingriff betrifft eine von Wald umgebene, wenig einsehbare Waldschneise in ebener Lage, welche durch die bestehenden Gleisanlagen und Lärmimmissionen bereits landschaftlich vorbelastet ist. Die westlich angrenzenden vorhandenen Gleisanlagen werden verbreitert; dies verändert das Landschaftsbild insgesamt nur mäßig.

Durch die festgesetzte, östlich angrenzende Pflanzung eines naturnahen, reich gestuften Waldrands werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gemindert.

Während der über längere Zeit anhaltenden Bauphase ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild sind insgesamt nur gering erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit / Immissionsschutz / Wohnen / Erholung

Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch den bestehenden Bahn- und Rangierbetrieb sowie durch den Werksbetrieb. Wohnbebauung ist im Umfeld nur in geringem Umfang betroffen.

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung betreffen einen zur Erholung wenig genutzten und durch Lärm vorbelasteten Randbereich des Waldgebiets.

Zur Lärmvorsorge und zum Immissionsschutz wurde ein schalltechnisches Gutachten zum parallel aufgestellten Bebauungsplan unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Emissionen erstellt. Demnach sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan Maßnahmen zur Lärmvorsorge festzusetzen (kein Zusatzverkehr im Nachtzeitraum, Einbau von Schwellengleisen im Schotterbett gemäß Schall 03 2014). Unter diesen Randbedingungen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher eingehalten. Die in der Rechtsprechung genannten Höchstwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden nachts bereits durch bestehenden Bahnverkehr überschritten. Durch die Bauleitplanung ergibt sich demgegenüber keine Verschlechterung (kein Zusatzverkehr nachts).

Während der Bauzeiten ist vorübergehend mit erhöhten Lärmbeeinträchtigungen durch den Baulärm zu rechnen.

Beim Bereitstellungsbetrieb werden Gefahrstoffe im Sinne von § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (z.B. Ethylenoxid in Bahnkesselwagen) nur zeitlich begrenzt (weniger als 24 Stunden) zwischengelagert (Mitteilung der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 21.08.2017 an das Landesamt für Umwelt).

Laut Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, Frau Dr. Mennenga, vom 28. August 2017 ist dies als Teil des Beförderungsvorgangs anzusehen, für die Bauleitplanung sind keine weiteren Untersuchungen zur Umweltvorsorge im Sinne von § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, wie die die Ermittlung des „angemessenen Abstands“, erforderlich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kultur- oder Sachgüter

Die forstwirtschaftliche Produktionsfläche wird anlagebedingt im Eingriffsbereich unvermeidbar verringert. Durch Festsetzungen zum Aufbau eines mindestens 10 m breiten, naturnahen, reich gestuften Waldrandstreifens werden die bereits derzeit vorhandenen Windwurfrisiken für angrenzende Waldbestände minimiert und forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen verhindert. Auf den als Waldflächen festgesetzten Ausgleichsflächen erfolgt überwiegend eine Umwandlung von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung. Es sind nach amtlichem Kenntnisstand keine bedeutsamen Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen.

Im Hinblick auf Kultur- oder Sachgüter sind insgesamt nur gering erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vermeidung und Ausgleich

Beeinträchtigungen der Umwelt-Schutzgüter werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 durch geeignete Festsetzungen und Hinweise (Grundwasser- und Bodenschutz, Natur- und Artenschutz, Minderung von Windwurfschäden) vermieden oder minimiert.

Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die Überbauung und Bodenversiegelung von Forstflächen. Diese Eingriffe werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 gemäß den Vorgaben des bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung durch entsprechende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen kompensiert. Gleichzeitig werden Waldverluste gemäß BayWaldG ausgeglichen und Bannwald angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt.

Zusammenfassung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt mit gering bis mittel erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbunden.

Als wesentliche unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft verbleiben die *Überbauung und Bodenversiegelung von Forstflächen*.

Diese Eingriffe werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 53 durch entsprechende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen kompensiert.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich ergibt sich insgesamt folgende Risikoabschätzung für die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering
Boden	hoch	hoch	gering	mittel - hoch
Grundwasser	gering	mittel	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering
Fauna und Flora	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch / Lärm / Immissionsschutz	mittel	gering	mittel	mittel
Mensch / Wohnen und Erholung	mittel	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	mittel	gering	gering

Burgkirchen a.d.Alz, den 12.09.2017

.....

Johann Krichenbauer, (Dienstsiegel)

Erster Bürgermeister